

(Nr. 2374.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Juli 1843. die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich hierdurch den von der General-Versammlung der Aktionairs der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zur Ergänzung des Statuts vom 23. Januar 1833. gefaßten Beschluß, daß es als eine alle Aktionairs verbindende rechtsgültige Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung angesehen werden soll, wenn dieselbe, unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, durch eine Berliner und eine Stettiner Zeitung zweimal, und zwar das erste Mal spätestens vier Wochen und das zweite Mal spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt gemacht wird. — Dieser Erlaß ist durch die Befehlssammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 21. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

---

(Nr. 2375.)